3. Teilnahme, Prüfung und Abschluss

3.1

[1]Das Ergebnis der Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mündlich und der für die Anmeldung gemäß Nr. 1.3 Satz 1 zuständigen Behörde sowie dem Staatsministerium umgehend schriftlich mitzuteilen. [2]Ist die Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung von der Fortbildungseinrichtung auf Verlangen schriftlich zu begründen.

3.2

[1]Für die Prüfung gilt § 38 Abs. 3 APO entsprechend. [2]Entscheidungen gemäß Satz 1 sowie gemäß § 9 ModQV trifft die nach Nr. 1.1 Satz 1 zuständige Fortbildungseinrichtung.

3.3

[1]Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmern und Teilnehmerinnen von der zuständigen Fortbildungseinrichtung innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. [2]Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung von der Fortbildungseinrichtung schriftlich zu begründen.

3.4

[1]Das Staatsministerium stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. [2]Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.